

Öffentliche Zustellung

nach § 1 des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes (HessVwZG)
vom 14.02.1957 (GVBl. I S. 9) in der derzeit gültigen Fassung

i.V.m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes (VwZG)
vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der derzeit gültigen Fassung

=====

In den Angelegenheiten der nachfolgend aufgeführten Unionsbürgerin und ihres drittstaatsangehörigen Familienangehörigen habe ich jeweils mit Bescheid vom 15.11.2018, Az.: 30.3.1 – 23 d 10 -, das Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalts als Freizügigkeitsberechtigte festgestellt und sie unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland aufgefordert:

Frau Patrisiya Georgieva Rumenova und
Herrn Mentor Dedinca,
zuletzt gemeldet in 34628 Willingshausen, Leipziger Str. 7.

Die Genannten halten sich unbekanntem Ort auf, so dass die Zustellung öffentlich erfolgen muss.

Die Bescheide können montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 17.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Ausländerbehörde (Hans-Scholl-Str. 1, 34576 Homberg (Efze), Behördenzentrum, Gebäude 1, Zimmer 106) von den Betroffenen oder ihren Bevollmächtigten (unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht) abgeholt werden. Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Homberg (Efze), 15.11.2018

Der Landrat
des Schwalm-Eder-Kreises
-FB 30.3.1 - 23 d 10 -

Im Auftrag

gez. Eisenach